

**Justizverbrechen als Instrument der inneren Kriegsführung und als
Gegenstand der Kriegsfolgenbewältigung in Österreich
(Vergleich 1. und 2. Weltkrieg)**

**Referat auf dem 19. Internationalen Kongress der Historischen Wissenschaften
Oslo, 6.-13. August 2000**

Die Geschichte Österreichs im 20. Jahrhundert weist eine Kontinuitätslinie auf, die von den Fachhistorikern bisher kaum beachtet wurde und im Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit so gut wie nicht präsent ist: die Tatsache, dass nicht nur in den Jahren 1938 – 1945 in Österreich unter dem NS-Regime eine Diktatur herrschte, sondern bereits in der Habsburgermonarchie von 1914 bis 1917, die weitaus schärfer ausgeprägt war als die kriegsbedingten Bestimmungen des Belagerungszustandes im Landes des Bündnispartners, im Deutschen Kaiserreich; und die Tatsache, dass im Ersten Weltkrieg in der österreichischen Reichshälfte die Militärjustiz das Hauptinstrument der Repression „staatsfeindlicher Elemente“ bildete, die in vieler Hinsicht die Praxis der Terrorjustiz des NS-Regimes vorwegnahm. Das war so, weil sich die herrschenden Deutschen in Österreich-Ungarn einem Kardinalproblem gegenübergestellt sahen, das das wilhelminische Deutschland in der Form noch nicht kannte, das aber der Situation Hitlerdeutschlands im Zweiten Weltkrieg in einem wesentlichen Punkt glich: das Problem, im eigenen Machtbereich nach Millionen zählende, als illoyal geltende und überdies als minderwertig angesehene Völkerschaften, konkret die Slawen, politisch zu beherrschen und ihre nationalen Bestrebungen niederzuhalten. Unter den Bedingungen eines imperialistischen Krieges, imperialistischer Ideologie mit ihrem rassistischen und sozialdarwinistischen Weltbild und imperialistischer Herrschaftsmethoden konnte das Hauptmittel dafür nur die Anwendung nackter Gewalt sein.

Eines der Instrumente der „inneren Kriegsführung“ war die Justiz, der wir hier ausschließlich das Augenmerk widmen. Sie hat sich in den beiden Kriegen auch gegen die Angehörigen des eigenen Staatsverbandes gewandt, sofern diese sich der „Volksgemeinschaft“ nicht unterzuordnen bereit waren.

Von der Intention her unterschied sich das im Habsburgerreich und im NS-Regime vorhandene Instrumentarium der Not- und Ausnahmegesetze kaum von anderen Staaten. Überall gab es Bestimmungen, die es erlaubten, im Falle von Unruhen oder eines Krieges den Ausnahmezustand zu verhängen und verfassungsrechtlich garantie Grundrechte der Staatsbürger zu suspendieren. Der NS-Staat erreichte hier aber insofern eine neue Qualität, weil die innere Diktatur schon in Friedenszeiten, im Augenblick der Machtübernahme Hitlers, errichtet wurde und der „Ausnahmezustand“ bis zum letzten Tag des „Dritten Reiches“ anhielt. Aber auch Österreich-Ungarn ragte bereits im Ersten Weltkrieg durch eine Reihe von Besonderheiten heraus: Nirgendwo stand den Herrschenden eine reichere Palette an Not- und Ausnahmezustandsregelungen zur Verfügung als hier. Nirgendwo kam dieses Instrumentarium schon vor 1914 so oft zur Anwendung wie hier. Und nirgendwo bestanden größere Möglichkeiten, bei Wahrung eines äußerlichen legalen Scheins die Ausnahmebestimmungen so miteinander zu kombinieren und zurechtzubiegen, dass von ihnen im Gesetzestext ausdrücklich gezogenen Schranken kaum mehr etwa übrig blieb, der Ermessensspielraum also eine Dimension erhielt, die der Willkür des Regimes und seiner Justiz Tür und Tor öffnete.

I.

Die Instrumente waren 1) **der Paragraph 14** der Verfassung von 1867. Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die Reichsvertretung¹ beinhaltete ein Notverordnungsrecht, das im § 14 festgeschrieben war. Es gab der Regierung, nach Gegenzeichnung durch den Kaiser, das Recht, Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft zu erlassen. Derartige Notmaßnahmen waren nur dann zulässig, wenn sich die „dringende Notwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist, zu einem Zeitpunkt herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist“.² Der Paragraph 14 entwickelte sich in den letzten Jahrzehnten des Habsburgerreiches immer mehr zu einem „Diktaturregeln“³, den man **offensiv** anwandte, um sich der Mühsal eines parlamentarischen Weges der Gesetzgebung zu entledigen und um Widerstände, Verzögerungen, Verschleppungen seitens des Parlaments zu brechen. Er wurde als Dreh- und Angelpunkt österreichischer Regierungskunst missbraucht und war bei Kriegsbeginn 1914 die wichtigste Handhabe zur Errichtung der inneren Diktatur.

2) das **Suspensionsgesetz** vom 5. Mai 1869. Es legte fest, dass a) im Falle eines Krieges, b) bei unmittelbarem Bevorstehen kriegerischer Auseinandersetzungen, c) im Falle innerer Unruhen und d) „wenn in ausgedehnter Weise hochverräterische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren“, zeitweilig und örtlich die Bestimmungen der Artikel 8 (Freiheit der Person), 9 (Unverletzlichkeit des Hausrechts), 10 (Briefgeheimnis), 12 (Versammlungs- und Vereinsrecht) und 13 (Recht der freien Meinungsäußerung und Pressefreiheit) des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ganz oder teilweise suspendiert werden konnten.⁴

3) das Gesetz über die **Einstellung der Geschworenengerichte** vom 23. Mai 1873. Danach konnte die Wirksamkeit der Geschworenengerichte zeitweilig für einen bestimmten Teil des Staatsgebietes eingestellt werden, „wenn daselbst Tatsachen hervorgetreten sind, welche dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als notwendig erscheinen lassen“.⁵ In einem solchen Fall hatten über jene Verbrechen, die mit der Todesstrafe oder mit mehr als fünfjährigem Kerker bedroht waren, Kollegien von sechs Richtern zu entscheiden (die so genannten „Ausnahmegerichte“). Mit dieser Maßregel, die es dem Gutdünken der Regierung anheim stellte, die Geschworenengerichte mit einem Federstrich zu beseitigen, sobald ihr deren Wahrsprüche nicht passten oder auch nur zuwiderlaufen drohten, stand Österreich im internationalen Vergleich einzig da.

4) die Bestimmung des **Militärstrafgesetzbuches**, wonach bei den „Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates“ (Verleitung zur Verletzung der Militärdienstverpflichtung, Vorschiebleistung zugunsten von Deserteuren, Spionage sowie Feindbegünstigung) im Falle eines Krieges **alle Personen**, also auch Zivilisten, der Militärgerichtsbarkeit unterstanden.⁶

5) das **Kriegsleistungsgesetz** vom 26. Dezember 1912. Es betraf vor allem die Arbeiterschaft, weil ihm zufolge sämtliche Waffen- und Munitionsfabriken, der Kohlenbergbau, die Metallindustrie, überhaupt alle Betriebe, die in irgendeiner Form Bedarfsartikel für Armee

¹ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder (RGBl.) 1867, Nr. 141

² Ebenda

³ Joseph Redlich, Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkriege, Wien 1925, S. 113

⁴ RGBl. 1869, Nr. 66

⁵ RGBl. 1873, Nr. 120

⁶ Ferdinand Schmid, Das Heeresrecht der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, Wien-Leipzig 1903, S. 569f.

und Flotte erzeugten, von der Heeresverwaltung vollständig für ihre Zwecke in Anspruch genommen und militärischer Leitung unterstellt werden konnten. Die nach Hunderttausendenzählenden Belegschaften dieser Betriebe unterstanden im Kriegsfall militärischer Disziplinar- gewalt und, bei gravierenderen Delikten, militärischer Strafgerichtsbarkeit.

II.

Am Tag des Ablaufens des mit 48 Stunden befristeten Ultimatums an Serbien, am 25. Juli 1914, traten neunzehn Verordnungen nach §14 in Kraft, die den Diktaturzustand in der österreichischen Reichshälfte begründeten. Von den den Gegenstand unserer Ausführungen im besonderen tangierenden Maßnahmen sind zu nennen:

- 1) Das Inkrafttreten des Suspensionsgesetzes. Damit wurden die Verfassungsartikel 8 (Freiheit der Person), 9 (Unverletzlichkeit des Hausrrechts), 10 (Briefgeheimnis), 12 (Versammlungs- und Vereinsrecht) und 13 (Rede- und Pressefreiheit) aufgehoben, und zwar nicht mehr nur „örtlich“, wie es im Gesetzestext hieß, sondern in **allen** im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern der österreichischen Reichshälfte.⁷
- 2) Die kaiserliche §14-Verordnung über die Unterstellung von Zivilpersonen unter Militärgerichtsbarkeit in der gesamten österreichischen Reichshälfte. Sie übertrug die Strafgerichtsbarkeit über alle Zivilisten bei folgenden strafbaren Handlungen an die Landwehrgerichte: Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr und anderes mehr. Die Militärgerichte hatten zwar das allgemeine Strafgesetz anzuwenden, das Verfahren richtete sich aber nach der Militärstrafprozessordnung.⁸
- 3) Die §14-Verordnung aufgrund der Militärstrafprozessordnung von 1912. Sie unterstellte alle Zivilpersonen in der gesamten österreichischen Reichshälfte bei Handlungen wie Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung der eidlichen Militärdienstverpflichtung, der Ausspähung oder anderer Einverständnisse mit dem Feind der militärischen Strafgerichtsbarkeit.⁹
- 4) Die Verordnung vom 25. Juli 1914 über die Einstellung der Geschworenengerichte im Königreich Dalmatien auf die Dauer eines Jahres.¹⁰ Sie wurde am 31. Juli 1914 auf Galizien, die Bukowina, Krakau und auf die Kreisgerichtssprengel Teschen in Schlesien und Neutitschein in Nordmähren ausgedehnt.¹¹ Am 29. August 1914 erfolgte ihr Inkrafttreten für das **gesamte** Territorium der österreichischen Reichshälfte.¹² Diese Aufhebung, die eine der Voraussetzungen für die angestrebte Übertragung aller nur irgendwie politischen Delikte von der zivilen an die militärische Gerichtsbarkeit bildete, wurde 1915 und 1916 mittels §14-Verordnung um jeweils ein Jahr verlängert, was nichts anderes als ein eklatanter, offener Rechtsbruch war.
- 5) Die kaiserliche §14-Verordnung, die dem Höchstkommandierenden der Streitkräfte in Bosnien, der Herzegowina und in Dalmatien die Befugnis erteilte, „zur Wahrung der militärischen Interessen im Bereich der politischen Verwaltung (...) Verordnungen zu erlassen, Be-

⁷ RGBI. 1914, Nr. 158

⁸ RGBI. 1914, Nr. 156

⁹ RGBI. 1914, Nr. 164

¹⁰ RGBI. 1914, Nr. 163

¹¹ RGBI. 1914, Nr. 189

¹² RGBI. 1914, Nr. 228

fehle zu erteilen und die Beobachtung derselben gegenüber den hiezu Verpflichteten erzwingen zu lassen“.¹³ Diese Befugnis wurde am 31. Juli 1914 auf Galizien, die Bukowina, Krakau, Schlesien und Nordmähren ausgedehnt¹⁴, und, nach dem Kriegseintritt Italiens am 8. Mai 1915, auch für Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Kärnten, die Steiermark, Krain, Istrien, Triest, Görz und Gradisca in Kraft gesetzt.¹⁵ Damit war für den größeren Teil des Staatsgebietes der österreichischen Reichshälfte „die rechtliche Existenz einer zivilen Regierung und zivilen Verwaltung prinzipiell so gut wie aufgehoben“ und die zivile Verwaltung in eine militärische umgewandelt worden.¹⁶ Die Statthalter, Bezirkshauptmänner, Polizeibehörden und Gemeindevorstände waren fortan verpflichtet, „Verordnungen und Befehle des Höchstkommandierenden genau zu befolgen und zu vollziehen“.¹⁷ Unter anderem hatte das zur Konsequenz, dass in den genannten Gebieten die Befugnis zur Verhängung des Standrechts auf die Armee-kommandanten überging.

6) Die Verordnung vom 25. Juli 1914, mit der das Kriegsleistungsgesetz aus dem Jahr 1912 in Wirksamkeit trat. Von nun an hatten die Belegschaftsmitglieder der als kriegswichtig eingestuften Industriebetriebe allen Anordnungen und Befehlen des militärischen Betriebsleiters unbedingt Folge zu leisten; sie waren verpflichtet, in ihrem Dienstverhältnis zu verbleiben (Kündigung und Arbeitsplatzwechsel waren nicht mehr möglich); die Bestimmungen über Arbeitszeit, Arbeits-pausen, Sonntagsruhe usw. waren außer Kraft gesetzt; die Lohnhöhe wurde durch Verordnung festgelegt; Streiks waren verboten; und als wichtigstes: die Arbeiter waren ab sofort der militärischen Straf- und Disziplinargewalt unterworfen.¹⁸

III.

Aus dem Verordnungspaket des 25. Juli 1914 sind zwei durchgängige Prinzipien ersichtlich: Zum einen die Übertragung **aller politischen Delikte** von der zivilen an die militärische Gerichtsbarkeit, um sie „wesentlich strenger ahnden zu können als bisher“¹⁹, und zum anderen der Übergang von der zivilen öffentlichen Gewalt auf die militärische in breitestem Ausmaß. Der 25. Juli 1914 markiert somit den Eintritt einer neuen Qualität der Herrschaftsausübung in Österreich. Die Militärkaste als verlässlichster Träger der habsburgischen Staatstreue wurde als geschäftsführender Ausschuss der Firma „österreichisch-ungarischer Imperialismus“ eingesetzt, um dem Unternehmen nach außen aggressive Stoßkraft und nach innen durch rigorose Knebelung der politischen und sozialen Rechte der Staatsbürger die nötige Festigkeit zu verleihen. Die Härte und Brutalität, mit der man die Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall anwandte und die zu furchtbaren Exzessen des Militärs gegenüber der Zivilbevölkerung führten, waren daher keine zeitweilige Verirrung, sondern die logische Folge der inneren Brüchigkeit der Habsburgermonarchie und des repressiven Charakters eines Herrschaftssystems, das sich unter den Bedingungen des Krieges seinen Fortbestand nur auf dem Weg der Übertragung diktatorischer Vollmachten an das Militär vorstellen konnte, und das gewillt war, die Kriegsverhältnisse für die lang ersehnte Abrechnung mit jeglicher oppositionellen oder potentiell illoyalen Strömung auszunützen.

¹³ RGBI. 1914, Nr. 153

¹⁴ RGBI. 1914, Nr. 186

¹⁵ RGBI. 1915, Nr. 133

¹⁶ J. Redlich, a.a.O., S. 118

¹⁷ RGBI. 1914, Nr. 153

¹⁸ Richard Riedl, Die Industrie Österreichs während des Krieges, Wien 1932, S. 10f.

¹⁹ Franz Exner, Krieg und Kriminalität in Österreich, Wien 1927, S. 9

Zur Verdeutlichung sei noch einmal festgehalten, welche Bestimmungen des kriegsrechtlichen Instrumentariums wo in Wirksamkeit gesetzt waren.

Für das **gesamte** Territorium der österreichischen Reichshälfte galt, dass Zeitungen und Druckschriften jeder Art der Zensur seitens militärischer Stellen unterlagen oder ihr Erscheinen überhaupt verboten werden konnte; dass missliebige Vereine aufgelöst werden konnten; dass es kein freies Versammlungsrecht mehr gab; dass Briefe geöffnet und beschlagnahmt werden konnten; dass Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden konnten; dass Personen ohne richterlichen Befehl verhaftet werden konnten; dass verdächtige Personen aus ihrem Wohnbezirk ausgewiesen oder gezwungen werden konnten, ihn ohne behördliche Bewilligung nicht zu verlassen.

Für das **gesamte** Territorium der österreichischen Reichshälfte galt, dass alle politischen Delikte von Militärgerichten nach der Militärstrafprozessordnung abgeurteilt wurden.

Für das **gesamte** Territorium der österreichischen Reichshälfte galt, dass die Tätigkeit der Geschworenengerichte eingestellt war und an ihrer Stelle „Ausnahmegerichte“ amtierten, in deren Obliegenheit aber lediglich die Ahndung der „gemeinen“ schweren Verbrechen fiel (Mord, Raub, Totschlag usw.), und auch das nur dann, wenn diese Straftaten nicht an Militärpersonen begangen worden waren.

Für das **gesamte** Territorium der österreichischen Reichshälfte galt, dass die Belegschaften der dem Kriegsleistungsgesetz unterstellten kriegswirtschaftlich wichtigen Betriebe der militärischen Straf- und Disziplinargewalt unterworfen waren.

Für **einen Teil** des Territoriums der österreichischen Reichshälfte (seit Mai 1915 für den **größeren Teil** des Staatsgebietes) galt überdies, dass die dortigen Armeekommandanten „zur Wahrung militärischer Interessen“ Verordnungen erlassen, Befehle erteilen und deren Durchführung von den zivilen Behörden erzwingen konnten. Überhaupt keinen Einfluss und kein Kontrollrecht hatten die österreichische Regierung und die Zivilbehörden in der Frage der **Strafgerichtsbarkeit** in den genannten Gebieten. Der Armeekommandant war hier oberster militärischer Gerichtsherr und konnte das Standrecht für alle Verbrechen und Vergehen kundmachen lassen, derentwegen Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterstanden. Da das Standrecht nur die Alternative Todesstrafe oder Freispruch kennt, konnte man beispielsweise für das Delikt der „Störung der öffentlichen Ruhe“ (§65 Strafgesetzbuch), ein Verbrechen, das die Landwehrgerichte im so genannten „Hinterland“ nur mit der gesetzlichen Höchststrafe von fünf Jahren schweren Kerkers belegen durften, durchaus hingerichtet werden. (Das ist auch tatsächlich geschehen.)

IV.

Die Praxis des österreichisch-ungarischen Militärs in den Jahren 1914 bis 1917 entsprach dem voll und ganz und erfüllte bereits damals alle Kriterien der Begriffe „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Um das zu verdeutlichen, seien neben den (hier nicht näher behandelten) Erschießungen und Erhängungen von 30.000 Ruthenen und 30.000 Serben im Sommer und Herbst 1914, den Deportationen von zehntausenden „politisch Verdächtigen“ (Ru-thenen, Serben und Italiener) in Anhaltelager, den Geiselnahmen und Geiseltötungen in den von der k.u.k. Armee besetzten Gebieten Serbiens, Montenegros und Albaniens sowie den in die Hunderttausende gehenden feldgerichtlichen Verfahren gegen Sol-

daten der kaiserlichen Armee wegen Selbstbeschädigung, Feigheit vor dem Feind, Gehorsamsverweigerung und Meuterei folgende Fakten genannt:

- Zehn Abgeordnete des österreichischen Reichsrats (sechs Tschechen, zwei Ruthenen, ein Slowene und ein Italiener), deren Immunität seit Kriegsbeginn aufgehoben war, standen wegen Hochverrats vor Militärgerichten und wurden zum Tode verurteilt. (Das Urteil wurde jedoch an keinem der Angeklagten vollstreckt, weil Kaiser Karl nach seiner Thronbesteigung einen anderen innenpolitischen Kurs einschlug und 1917 eine Amnestie für politische Straftäter verkündete.)
- Mehrere tausend Tschechen, Ruthenen, Serben, Slowenen, Italiener und Deutschösterreicher wurden von Militärtribunalen als Staatsfeinde zum Tode verurteilt und hingerichtet, wobei die Mehrzahl dieser Verfahren höchst fragwürdig war und dem glich, was man üblicherweise „Gesinnungsjustiz“ und „Justizmord“ nennt.
- Daneben gab es tausende Verurteilungen zu hohen Kerkerstrafen; hunderte dieser Delinquenten fanden in den Gefängnissen und in den beiden Militärstrafanstalten Theresienstadt und Möllersdorf, in denen entsetzliche Zustände herrschten, den Tod.

V.

Diese Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden nach 1918 in Österreich nie wirklich aufgearbeitet und sind es bis heute nicht. Wie nach 1945 fand also auch nach 1918 ein Prozess kollektiven Verdrängens der eigenen Untaten in Österreich statt. In dem Zusammenhang blieb unbeachtet, dass die junge Republik unter der Ägide der damals führenden politischen Kraft, der Sozialdemokratie, sehr wohl den Versuch unternommen hatte, sich dieser Tendenz entgegenzustemmen und gegen die Schuldigen vorzugehen. Am 19. Dezember 1918 verabschiedete die provisorische Nationalversammlung Deutschösterreichs das Gesetz „über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege“.²⁰ Es wurde eine „Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen“ eingesetzt, die die Bevölkerung aufrief, ihr solche Fälle bekannt zu geben, um die Täter vor Gericht stellen zu können. Von dieser Kommission sind große Aktenbestände im Österreichischen Staatsarchiv und ausführliche Berichte in den Beilagen zu den stenographischen Protokollen der Nationalversammlung vorhanden, die der Geschichtswissenschaft reiche Forschungsmöglichkeiten bieten.

Der tatsächliche Erfolg der „Pflichtverletzungskommission“ war allerdings sehr bescheiden. Es liefen lediglich 484 Anzeigen ein, von denen 325 Fälle als „nicht geeignet“ ausgeschieden und die anderen an die Staatsanwaltschaften abgetreten wurden. Von diesen wurden nur in zwei Fällen Anklage erhoben, und beide Prozesse endeten mit einem Freispruch.

Dass das so war, hatte zwei Ursachen: Zum einen war es ein prinzipieller Konstruktionsfehler, nur eine Untersuchungskommission ohne die Befugnis eigener Anklageerhebung und Prozessdurchführung zu bilden. Die (personell aus der Zeit der Monarchie unveränderten) Staatsanwaltschaften und Gerichte zeigten kein Interesse an solchen Verfahren, ja sabotierten sie unverhohlen aus politischer und weltanschaulicher Sympathie für die Täter. Zum anderen war es eine Illusion, die Aufarbeitung einer solchen Hypothek allein der Initiative von unten zu überlassen und auf die Bevölkerung abzuschieben. Hier musste der Staat selbst mit Sondergesetzen und Sondergerichten tätig werden und die Dinge energisch in die eigene Hand nehmen.

²⁰ Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich 1918, Nr. 172

Zur vollkommenen Farce geriet die in den Artikeln 173 bis 176 des Friedensvertrages von Saint-Germain niedergelegte Forderung der Siegermächte an Österreich, ihr Personen auszuliefern, die sich „gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges vergangen“ hatten, um sie vor ihre Militärgerichte zu stellen. Obwohl die Tschechoslowakei, Jugoslawien und Italien solche Kriegsverbrecherlisten an Österreich richteten (darunter befanden sich die Namen des Armeoberkommandanten Erzherzog Friedrich, der Generäle Erzherzog Eugen, Erzherzog Joseph, Kövess, Potiorek, Lütgendorf, Rhemen, Krauß, des Oberst Kerchnawe als Stabschef des Militärgouverneurs im besetzten Serbien, der Kommandanten von Thalerhof, Theresienstadt und Möllersdorf und anderer mehr), wurde den Auslieferungsbegehren in keinem einzigen Fall entsprochen.

VI.

Anders war die Situation nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Gemäß dem Statut für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, Artikel 6, Absatz c gehörten zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit u.a. auch Verbrechen gegen „irgendeine Zivilbevölkerung“. Dazu zählte zweifelsohne auch das Mitwirken des Justizapparats im NS-Staat, um die eigene deutsche und österreichische Zivilbevölkerung einzuschüchtern und zu terrorisieren. Wer den totalen Krieg nicht wollte und sich dem totalen Machtanspruch des NS-Staates verweigerte (sei es bewusst durch aktive Widerstandsleistung oder unbewusst durch unbedachte Äußerungen im Gasthaus oder im Freundeskreis, sei es durch Abhören ausländischer Radiosendungen oder durch Diebstahl von Lebensmitteln), gegen diese Person wurde – mit vermeintlich „rechtsstaatlichen“ Methoden – rücksichtslos vorgegangen, wurde der totale Krieg auch im Inneren geführt. „Rechtsgrundlage“ des NS-Staates war die „völkisch-rassische Rechtsidee“ und die Volksgemeinschaft, die nach dem Führerprinzip organisiert war. Der Volksgemeinschaft angehören konnten nur jene, die „arischen“ oder „artverwandten Blutes“ waren, für die – und ausschließlich für die – auch Rechtsgleichheit galt.²¹

Da der Kampf gegen den „inneren Staats- und Volksfeind“ zur rein politischen Frage erklärt wurde, konnte der Ausnahmezustand gegen alle wirklichen und vermeintlichen Gegner des Nationalsozialismus ohne Unterschied angewandt werden. In dieser politischen Sphäre war das Recht suspendiert. Es herrschten nicht allgemeine Normen, sondern auf den jeweiligen Einzelfall abgestellte Maßnahmen.²²

VII.

Begonnen wurde der Kampf an der „inneren Front“ bereits unmittelbar nach der nationalsozialistischen Machtergreifung 1933 durch die "Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“ vom 21. März 1933²³, die durch das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 20. Dezember 1934 abgelöst wurde.²⁴ Diese erwiesen sich, wie Bernward Dörner schreibt, als „Allzweckwaffen“ gegen kritische Äußerungen in allen

²¹ Die sukzessive Entrechtung und Entmenschlichung der jüdischen Bevölkerung, deren Ziel die endgültige Ausrottung und Vernichtung war, ist jedoch nicht Gegenstand unserer Ausführungen.

²² Siehe dazu: Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, Frankfurt am Main 1984, S. 21 und 28-87

²³ RGBI. I 1933, S. 135

²⁴ RGBI. I 1934, S. 1269

Lebenssituationen und wurden die wichtigsten Strafrechtsnormen zur Unterdrückung des Austausches von Informationen und Meinungen im Alltag.²⁵

Durch die sukzessive Ausweitung des Anwendungsbereiches der Reichstagsbrandverordnung²⁶, deren Handhabung ausdrücklich auf die „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ beschränkt war, auf nichtkommunistische Gruppen und Personen, trug der Justizapparat wesentlich dazu bei, den Kampf gegen den „inneren Feind“ zu führen. So konnten echte und vermeintliche Gegner des NS-Regimes taxfrei zu Kommunisten gestempelt und schrankenlos gegen alle „Feinde“ des Nationalsozialismus vorgegangen werden.

Vollzugsorgane der restriktiven Vorgangsweise gegen den inneren Feind waren der eigens dafür eingerichtete Volksgerichtshof (VGH), die Sondergerichte sowie als Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Oberlandesgerichte.

Die Sondergerichte wiesen Traditionslinien zur Weimarer Republik auf, wenngleich sie dort „nur“ auf Notverordnungsbasis eingerichtet waren²⁷, die offenbar gegeben schien, als sich die Spannungen und Klassengegensätze innerhalb der deutschen Gesellschaft vornehmlich in Form von Straßenkämpfen entluden. Zunächst waren die Sondergerichte ausschließlich zur Aburteilung der in der „Reichstagsbrandverordnung“ und der „Heimtückeverordnung“ angeführten politischen Delikte zuständig (beispielsweise Hochverrat, Brandstiftung oder Angriff auf ein Mitglied der Reichsregierung). Außerdem war die Kompetenz nur dort gegeben, wo die Oberlandesgerichte oder das Reichsgericht zur Aburteilung dieser Straftaten nicht zuständig waren. Die NS-Sondergerichte unterschieden sich in Zusammensetzung und Verfahren vorerst nicht von jenen der Weimarer Republik; neu waren allerdings die Kriterien der Auswahl des Richterpersonals, die in erster Linie nach der Parteizugehörigkeit und politischen Zuverlässigkeit erfolgte. Außerdem blieben die Sondergerichte - obwohl zunächst nur vorübergehend eingerichtet - während der gesamten Dauer der nationalsozialistischen Herrschaft bestehen. Ursache dafür war, dass die Kompetenzen der Sondergerichte, die ursprünglich nur wenige politische Delikte umfassten, unaufhörlich erweitert wurden, insbesondere nach Ausbruch des Krieges. Aufgrund der schnellen Abwicklung der Prozesse und der brutalen und hohen Strafen wurde im offiziellen Sprachgebrauch bald die Bezeichnung „Standgerichte der inneren Front“ verwendet. Damit rückte die Sondergerichtsbarkeit in das Zentrum der Strafjustiz im Krieg. Sie war ausdrücklich dazu aufgerufen, als „Panzertruppe der Rechtspflege“ zu wirken, mit durchschlagender „Vernichtungssicherheit gegenüber dem erkannten Feind“.²⁸

Der so genannte „Reichstagsbrandprozess“ mit seinen aus der Sicht der Staatsführung und NSDAP zu milden Urteilen wurde zum politischen Anlass genommen, einem „Volksgerichtshof“ einzurichten, vor dem Delikte des Landes- und Hochverrats sowie einiger weiterer politischer Delikte in erster und letzter Instanz angeurteilt werden sollten. Ähnlich den Sondergerichten wurden auch im Zuge der verschärften Vorgangsweise gegen den inneren Feind aus

²⁵ Bernward Dörner, „Heimtücke“. Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945, Paderborn-München-Wien-Zürich 1998, S. 10

²⁶ „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933, RGBl. I 1933, S. 83

²⁷ Vgl. dazu Wilhelm Crohne, Bedeutung und Aufgaben der Sondergerichte, in: Deutsche Justiz, Jg. 1933, Nr. 95, S. 384; zitiert bei: B.Dörner, a.a.O., S. 36

²⁸ So Roland Freisler, zu dieser Zeit Staatssekretär im Reichsjustizministerium, anlässlich einer Tagung im RJM am 24. Oktober 1939. Zitiert in: Christian Pippan, Justiz ohne Ethik. Die Rolle der Justiz im nationalsozialistischen Herrschaftssystem und die frühen Deutungen Ernst Fraenkels in „Der Doppelstaat“, Diplomarbeit Graz 1993, S. 83

„kriegsnotwendigen“ Gründen die Kompetenzen des VGH erweitert: neben den Landes- und Hochverratsfällen war er nun vor allem auch zuständig für die Strafverfolgung von „wehrkraftzersetzenden“ Äußerungen und „Wehrdienstentziehung“. Mit der Übernahme des Vorsitzes durch den später so bezeichneten „Blutrichter des Dritten Reiches“, Roland Freisler, wurde der VGH zum endgültigen Vollstrecker der pervertierten „Rechtsauffassung“ des NS-Regimes.²⁹

Ralph Angermund wies nach, dass neben den Sondergerichten und dem VGH auch die ordentliche Gerichtsbarkeit bedeutenden Anteil an der Verfolgung von Regimegegnern hatte, da der Volksgerichtshof – wohl nicht zuletzt aus Gründen der Arbeitsüberlastung – eine Vielzahl von Verfahren an die Oberlandesgerichte abgab.³⁰

VIII.

In Österreich gab es – anders als in Deutschland – keinen direkten Übergang von einer demokratischen Staats- und Regierungsform zur Diktatur. Hier ging der nationalsozialistischen Machtübernahme ein berufsständisch geordneter, autoritär geführter „Ständestaat“ voran, in dem die Justiz bereits als Instrument der Repression politischer Gegner agiert hatte. Die Ursachen, weshalb Richter sowohl im austrofaschistischen Ständestaat als auch im NS-Staat als Handlanger von Klassen- und Unrechtsjustiz fungierten, hing mit deren politischer und weltanschaulicher Überzeugung zusammen, stammten sie doch zum größten Teil aus dem „Mittelstand“, die sich traditionell nach der herrschenden Klasse orientiert. „Erfahrungen“ sammelten diese Richter vor allem in der justiziellen Auseinandersetzung mit den sozialistischen und kommunistischen Gegnern des Ständestaates. Es sind somit Traditionslinien vom austrofaschistischen Regime zum NS-Staat, vor allem hinsichtlich des Polizeiapparats, der Bindung an das positive Recht sowie des Ausmaßes der verhängten Strafen feststellbar, wie-wohl erhebliche Unterschiede qualitativer Art sowie auch hinsichtlich der Anzahl der Verfolgten bestanden.

Wie bereits ausgeführt, hat die nationalsozialistische Diktatur das geltende Strafrecht in Deutschland nicht schlagartig abgeschafft, sondern ausgehöhlt und durch Sonderverordnungen ergänzt. Dieser Prozess war zum Zeitpunkt der Annexion Österreich noch nicht abgeschlossen. Entsprechend vorsichtig gingen die nationalsozialistischen Machthaber bei der Umgestaltung des österreichischen Rechtssystems in ihrem Sinne vor, während sie gleichzeitig die österreichischen Justizbehörden von „fremdrassigen und politisch unzuverlässigen Elementen“ säuberten. Einer der Gründe für das zögernde Vorgehen bei der Angleichung des österreichischen an das deutsche Recht war, dass das österreichische Strafgesetz in einigen Punkten als „moderner“ als das geltende deutsche Strafgesetzbuch eingestuft wurde. Vor allem österreichische NS-Juristen beharrten darauf, dass bei der Schaffung eines im ganzen „Großdeutschen Reich“ gültigen Rechts die „wertvollen Bestandteile“ des österreichischen Rechts erhalten bleiben müssten. Argumentiert wurde unter anderem mit den bereits erwähnten, während des austrofaschistischen Ständestaats gewonnenen Erfahrungen beim Einsatz der Justiz im Kampf gegen den „Marxismus“. Unter der Mitwirkung des bereits 1933 nach Berlin berufenen Wiener Strafrechters Wenzeslaus Graf Gleispach³¹ sollte eine das gesamte Deut-

²⁹ Siehe: Klaus Marxen, *Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Gerichtshof*, Frankfurt am Main 1994

³⁰ Ralph Angermund, *Deutsche Richterschaft 1919-1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtssprechung*, Frankfurt am Main 1990, S. 134

³¹ Zu Gleispach siehe: Eduard Rabofsky/Gerhard Oberkofler, *Verborgene Wurzeln der NS-Justiz. Strafrechtliche Rüstung für zwei Weltkriege*, Wien-München-Zürich 1985

sche Reich betreffende „Gesamtreform“ ausgearbeitet werden. Dazu kam es jedoch aufgrund des Kriegsausbruches nicht, weshalb Teile des österreichischen Strafrechts bis 1945 in Geltung blieben. Es unterlag jedoch der politischen Löcherung und wurde „nationalsozialistischen Neuerungen erschlossen“.³²

Diese waren vor Kriegsausbruch unter anderem³³:

- *) die Verordnung vom 20. Juni 1938 betreffend Hoch- und Landesverrat³⁴;
- *) die Verordnung vom 23. Jänner 1939 betreffend die Bestimmungen des „Heimtückegesetzes“³⁵, gleichzeitig mit den reichsdeutschen Bestimmungen betreffend Bestrafung von Geistlichen wegen defaitistischer Äußerungen, Beschimpfung oder Verächtlichmachung des Reiches, der Wehrmacht, Fahnen und Flaggen, Beschimpfung oder Verächtlichmachung der NSDAP, ihrer Gliederungen und Hoheitszeichen.

Sowie nach Kriegsausbruch unter anderem³⁶:

- *) die Verordnung vom 5. September 1939 gegen „Volksschädlinge“³⁷;
- *) die Verordnung vom 1. September 1939 betreffend „außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“³⁸.

Bereits mit der Verordnung vom 20. Juni 1938 wurde die Zuständigkeit des VGH auch auf Österreich ausgedehnt. Es oblag ihm vor allem die Aburteilung von Landes- und Hochverrats-sachen, später auch schwere Fälle von Wehrkraftzersetzung. Für österreichische Angeklagte galten nun ebenso die reichsdeutschen Vorschriften. Sie wurden entweder an den Sitz des VGH nach Berlin überstellt, oder dieser schickte einen "fliegenden Senat" nach Wien. Zu dessen Entlastung konnten bestimmte politische Delikte an das Oberlandesgericht Wien zur Aburteilung überwiesen werden. So wurden beim OLG Wien vom 1. April 1939 bis 1945 „besondere Senate“ gebildet, deren sachliche Zuständigkeit sich vorerst auf Hoch- und Landesverratssachen beschränkte. Diese wurden aber in einer Verordnung vom 18. Jänner 1943³⁹ auf andere Tatbestände wie Spionage, Wehrkraftzersetzung und Wehrdienstentziehung erweitert. Die Senate bestanden aus Berufsrichtern, die dem Gremium des OLG Wien entstammten.⁴⁰

Die Sondergerichte wurden in Österreich durch die Verordnung vom 1. September 1939⁴¹ eingeführt.⁴² Sie judizierten in Senaten von drei Berufsrichtern, welche beim Gerichtshof 1.

³² Vgl. dazu: Oliver Rathkolb, „Transformation“ der Strafprozessordnung und das nationalsozialistische Regime in Österreich 1938-1940, in: Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge von 1976-1993, hrsg. von Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Rudolf G. Ardelt/Siegfried Mattl, Band 2, Wien 1995, S. 425-439

³³ Herbert Loebenstein, Strafrecht und Strafenpraxis im nationalsozialistischen Staat, in: U.Davy/H.Fuchs/H.Hofmeister/J.Marte/I.Reiter (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien 1990, S. 202f.

³⁴ RGBI. I 1938, S. 640

³⁵ RGBI. I 1939, S. 80

³⁶ H.Loebenstein, a.a.O., S. 203ff.

³⁷ RGBI. I 1939, S. 1679

³⁸ RGBI. I 1939, S. 1683

³⁹ RGBI. I 1943, S. 72

⁴⁰ Erläuterungen des Bundesministeriums für Justiz, in: Österreichisches Institut für Zeitgeschichte Wien, Nachlass Albert Löwy. Zitiert in: Oliver Rathkolb, Anmerkungen zur Entnazifizierungsdebatte über Richter und Staatsanwälte in Wien 1945/46 vor dem Hintergrund politischer Obsessionen und Pressionen während des Nationalsozialismus, in: Justiz und Zeitgeschichte, a.a.O., S. 83f.

⁴¹ RGBI. I 1939, S. 1658

⁴² Siehe dazu auch: Roland Staudinger, Politische Justiz. Die Tiroler Sondergerichtsbarkeit im Dritten Reich am Beispiel des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat, o.O., 1994

Instanz an den Landesgerichten tagten und waren für alle „weniger schweren“ Delikte wie Vergehen nach dem „Heimtückegesetz“, „Rundfunkvergehen“, „Volksschädlingsdelikte“ und so genannte „Gewaltverbrechen“ zuständig.⁴³

Damit war auch in Österreich – unter Mitarbeit von österreichischen Juristen – die „innere Front“ eröffnet, die dem totalen Krieg nach außen zum Sieg verhelfen sollte. Bis heute gibt es in der österreichischen Geschichtsschreibung keine ausreichende Erforschung der Tätigkeit der „besonderen Senate“ bei den Oberlandesgerichten und des VGH. Diese Lücke soll mit einem deutsch-österreichischen Forschungsprojekt der Universität Marburg und des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes über die „Politische Strafjustiz in Österreich und Hessen“ geschlossen werden.

IX.

Am 31. Juli 1945 stellte die Provisorische Regierung das österreichische Strafrecht und Strafprozessrecht wieder her. Zur Ahndung von NS-Verbrechen waren auf der Grundlage des Gesetzes über das Verbot der NSDAP („Verbotsgesetz“) vom 8. Mai 1945⁴⁴ und des Kriegsverbrechergesetzes vom 26. Juni 1945⁴⁵ besondere Gerichte – die so genannten „Volksgerichte“ – geschaffen worden.⁴⁶ Auch die Verantwortlichen für die Ausarbeitung und den Vollzug des nationalsozialistischen Un-Rechts sollten von diesen Volksgerichten - die nicht mit dem NS-Volksgerichtshof zu verwechseln sind – belangt werden. Die Anzahl der zur Rechenschaft gezogenen österreichischen Richter und Staatsanwälte vor österreichischen Gerichten war jedoch gering, und die Urteile entsprachen den Verbrechen, denen sich der Justizapparat im nationalsozialistischen Unrechtsstaat schuldig gemacht hatte, in keiner Weise. Dies soll durch die nachfolgenden Fallbeispiele illustriert werden, wobei bis heute nicht bekannt ist, wie viele Gerichtsverfahren gegen Angehörige des Justizapparats in Österreich tatsächlich stattfanden.

Fall 1: Verfahren vor dem Volksgericht Wien gegen Dr. Viktor Reindl, Dr. Johann Karl Stich, Franz D. (LG Wien Vg 12 Vr 1181/45)

Dr. Viktor Reindl war seit 1930 Richter für den Oberlandesgerichtssprengel Wien. 1932 trat er der NSDAP bei. Im Juni 1935 wurde er Staatsanwalt in Wien. Im März 1940 erfolgte die Ernennung zum Landesgerichtsdirektor beim Landesgericht Wien, 1941 die Berufung an das Oberlandesgericht Wien an einen Senat für Hoch- und Landesverratssachen, wo er sowohl als Beisitzer als auch als Vorsitzender tätig war. Zudem leitete er eine Referendar-

⁴³ Zu den Kompetenzen des VGH, der besonderen Senate und der Sondergerichte siehe: H. Loebenstein, a.a.O., S. 206

⁴⁴ Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz). Das Gesetz wurde vom Kabinettsrat der Provisorischen Staatsregierung beschlossen und im Staatsgesetzblatt (StGBI. 1945, Nr. 13) verkündet.

⁴⁵ Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz), StGBI. 1945, Nr. 32

⁴⁶ Die österreichische Volksgerichtsbarkeit war eine besondere Form der Gerichtsbarkeit, die vor eigens eingerichteten Senaten der Landesgerichte zur Durchführung gelangte. Diese wurden in Wien und ab 1946 in Graz, Linz und Innsbruck installiert. Sie setzten sich jeweils aus zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern zusammen. Kurz nach Abschluss des Staatsvertrages über die Wiederherstellung der vollen Souveränität Österreichs am 15. Mai 1955 wurden die Volksgerichte abgeschafft. In den zehn Jahren ihres Bestehens wurden gegen 136.829 Personen Verfahren wegen des Verdachts von Verbrechen nach dem KVG bzw. dem VG eingeleitet. Gegen 28.148 Personen wurde Anklage erhoben, 13.607 wurden verurteilt, 30 der 43 Todesurteile vollstreckt. Siehe dazu: Karl Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, 2. Auflage, Wien 1987

Arbeitsgemeinschaft zur Heranbildung des richterlichen und rechtsanwaltlichen Nachwuchses. Am 23. Februar 1948 wurde Reindl u.a. angeklagt, er habe am 13. April 1945 in St. Pölten (Niederdonau) als Vorsitzender des Standgerichtes des Reichsverteidigungskommissars für Niederdonau die Standgerichtsverhandlung gegen Dr. Otto Kirchl (dieser war stellvertretender Polizeidirektor von St. Pölten und Führer einer Widerstandsgruppe) und andere „überstürzt“ durchgeführt (12 der 13 Angeklagten wurden zum Tode verurteilt und unverzüglich hingerichtet) und die von ihm angeklagten Personen „in einen qualvollen Zustand versetzt“. Seine Tätigkeit am Oberlandesgericht war nicht Gegenstand der Anklage.

Dr. Johann Karl Stich war in den dreißiger Jahren Staatsanwalt in Krems. 1930 trat er der NSDAP bei. 1934 wurden gegen ihn wegen nationalsozialistischer Betätigung disziplinarrechtliche Untersuchungen eingeleitet, in deren Folge er zu drei Wochen Haft verurteilt und seines Dienstes enthoben wurde. Nach seiner neuerlichen Einstellung war er bei der Staatsanwaltschaft II in Wien tätig. Kurz nach der Annexion Österreichs wurde Stich mit der Leitung der Staatsanwaltschaft I in Wien betraut und am 1. April 1939 zum Leiter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht in Wien mit dem Titel Generalstaatsanwalt berufen. Am 23. Februar 1948 wurde Stich u.a. angeklagt, er habe am 13. April 1945 beim Standgericht in St. Pölten „den Übeltaten des (...) Reindl durch Einschüchterung der damals Angeklagten Hilfe geleistet“. Seine Tätigkeit als Generalstaatsanwalt war nicht Gegenstand der Anklage.

Franz. D. war kein Angehöriger des Justizapparats; er fungierte als Besitzer des St. Pöltner Standgerichts.

Die Hauptverhandlung gegen die drei Angeklagten fand vom 10. Mai bis 18. Juni 1948 in Wien statt. Reindl erhielt eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren schweren Kerkers. Er wurde freigesprochen, seine Amtspflicht durch eine „überstürzte“ Amtsführung verletzt zu haben. Schuldig war er lediglich, Vorsitzender des Standgerichts und Mitglied der illegalen NSDAP gewesen zu sein. Stich erhielt eine Freiheitsstrafe von acht Jahren schweren Kerkers. Er wurde freigesprochen, den „angeblichen Übeltaten des (...) Reindl durch Einschüchterung der damals Angeklagten Hilfe geleistet“ zu haben. Für schuldig wurde er befunden, Mitglied der illegalen NSDAP gewesen zu sein. Franz D. wurde zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt. Bei allen drei Verurteilten wurde auf Verfall des gesamten Vermögens entschieden.

Fall 2: Verfahren des Volksgerichtes Wien gegen Dr. Friedrich Russegger (LG Wien Vg 1f Vr 2731/48)

Dr. Friedrich Russegger war von 1931 bis 1934 Oberlandesgerichtsrat am Kreisgericht Steyr (Oberösterreich), unter anderem auch als Vorsitzender. 1935 wurde er in das Landesgericht Wien versetzt. Seit 1938 war er Mitglied der NSDAP. Nach der Errichtung des 7. Senates beim Oberlandesgericht Wien war Russegger dessen Vorsitzender. So auch am 5. November 1942 in einem Prozess gegen acht Männer, die angeklagt waren, sich illegal für die Kommunistische Partei Österreichs betätigt zu haben. Fünf der Angeklagten wurden von Russegger zum Tode verurteilt. Er wurde am 15. April 1947 angeklagt, als Senatsvorsitzender der oben genannten Gerichtsverhandlung drei der Angeklagten „in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt“ zu haben. Die Hauptverhandlung fand am 4. Juni 1947 statt. Das Urteil lautete gemäß der Anklage 18 Monate schweren Kerkers und Verfall des gesamten Vermögens. Der Oberste Gerichtshof hob mit Beschluss vom 13. März 1948 das Urteil auf und wies den Fall an das gleiche Volksgericht zur neuerlichen Verhandlung zurück. In der zweiten Hauptverhandlung wurde Russegger am 21. Mai 1948 freigesprochen.

Fall 3: Verfahren des Volksgerichtes Wien gegen Dr. Alois Bernwieser (LG Wien VG 12d VR 2360/45)

Dr. Alois Bernwieser war Rechtsanwalt. 1930 trat er der NSDAP bei. 1932/33 war er Landesleiter des „Deutschen Juristenbundes“. Wegen illegaler nationalsozialistischer Betätigung war Bernwieser 1933/34 im Anhaltelager Wöllersdorf inhaftiert. Unmittelbar nach dem nationalsozialistischen Putsch im Juli 1934 floh er nach Deutschland, wo er die deutsche Staatsbürgerschaft erwarb und im Polizeipräsidium in Berlin tätig war. 1937 wurde er Regierungsrat im Reichsinnenministerium. 1938 kehrte er nach Österreich zurück, wurde Oberregierungsrat und eröffnete wieder seine Anwaltspraxis in Wien. Nach seiner Zulassung als Rechtsanwalt beim Landesgericht Wien 1941 war Bernwieser als ständiger Pflichtverteidiger des VGH in Berlin tätig. Unter anderem verteidigte er auch den Führer der „Österreichischen Freiheitsbewegung“, Pater Karl Roman Scholz, der vom VGH zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde. Am 29. Dezember 1947 wurde Bernwieser angeklagt, illegales NSDAP-Mitglied gewesen zu sein und eine Person denunziert zu haben. Die Hauptverhandlung fand vom 10. bis 12. November 1948 statt. Das Urteil lautete gemäß der Anklage zwei Jahre und drei Monate schweren Kerkers.

Fall 4: Verfahren des Volksgerichtes Wien gegen Dr. Alois Wotawa (Vg 8a Vr 3058/46)

Dr. Alois Wotawa wurde 1940 zum Vorsitzenden eines Senats des Sondergerichts Wien bestellt. Obwohl er gestand, einen Priester zum Tode verurteilt zu haben, wurde er am 11. Juni 1947 aus der Untersuchungshaft entlassen. Am 27. Oktober 1948 stellte man das Verfahren gegen ihn ein, da kein Grund für eine gerichtliche Verfolgung festgestellt werden konnte (§ 109 StPO).

Fall 5: Verfahren des Volksgerichtes Wien gegen Dr. Gustav Tamele (LG Wien Vg 11 Vr 1183/45)

Dr. Gustav Tamele war Landesgerichtspräsident in Leoben und wurde am 1. Juli 1942 als Senatspräsident zum Reichsgericht berufen. 1943 erfolgte seine Versetzung als Oberlandesgerichtspräsident nach Wien. Zu Kriegsende erhielt er vom Reichsjustizministerium den Befehl, Verwaltungs- und Personalakten des OLG Wien sowie Akten politischer Strafsachen und politische Generalakten zu vernichten. Am 29. April 1947 wurde Dr. Gustav Tamele wegen Zugehörigkeit zur illegalen NSDAP vor 1938 angeklagt und am 17. November 1948 freigesprochen.

Fall 6: Verfahren des Volksgerichtes Wien gegen Dr. Franz Hueber (LG Wien Vg 11 Vr 409/46; Wiederaufnahme LG Wien Vg 1a Vr 460/50)

Dr. Franz Hueber war Justizminister der nationalsozialistischen Regierung Seyß-Inquart. Als Schwager von Reichsmarschall Hermann Göring hatte er enge Kontakte zu Hitler. Hueber verlor zwar wie aller Mitglieder der Regierung Seyß-Inquart nach dem Anschluss seinen Ministerposten, er war aber ab 17. März 1938 Mitglied der „Abteilung Österreich“ im Reichsjustizministerium. Am 1. Dezember 1942 wurde er zum Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichtshofes ernannt.⁴⁷ Die Hauptverhandlung gegen Hueber fand vom 27. bis 30. Dezember 1948 statt. Als Zeuge sagte u.a. auch der letzte österreichische Bundespräsident vor dem Anschluss, Wilhelm Miklas, aus. Hueber wurde wegen Hochverrats zu 18 Jahren schweren Ker-

⁴⁷ Siehe dazu: O.Rathkolb, „Transformation“, in: Justiz und Zeitgeschichte, a.a.O., S. 428

kers verurteilt. Wie das Wiederaufnahmeverfahren des Jahres 1950 endete, ist nicht bekannt, weil der Akt seit einiger Zeit im Aktenlager des Landesgerichts Wien, wo sich auch alle anderen Verfahren des Volksgerichts Wien befinden, fehlt. Die Höhe des Urteils ist umso erstaunlicher, als einer seiner Juristenkollegen, Sektionschef Suchomel, der eine wichtige Rolle bei der Rechtsangleichung zwischen Deutschland und Österreich gespielt hatte, nach 1945 als Bewahrer der österreichischen Strafprozessordnung gefeiert wurde und seine Karriere im Justizministerium fortsetzen konnte.⁴⁸

Fall 7: Verfahren vor dem Volksgericht Graz gegen Dr. Fritz Meldt (LG Graz Vr 13/45)⁴⁹

Dr. Fritz Meldt war seit 1938 Oberlandesgerichtspräsident in Graz. Am 17. November 1948 wurde er vom Volksgericht Graz zu sechs Jahren schweren Kerkers verurteilt, weil er für schuldig befunden wurde, Mitglied der illegalen NSDAP gewesen zu sein und im Februar 1938 eine Liste von Personen angefertigt zu haben, die sich im Rahmen der „Vaterländischen Front“ des Ständestaates zum Nationalsozialismus bekannt hatten.

Einzig der letzte angeführte Fall wurde bis jetzt von der österreichischen Geschichtswissenschaft bearbeitet. Alle anderen Gerichtsakten warten immer noch auf eine eingehende Analyse. Denn im Gegensatz zur Fülle an deutscher Literatur wurde die Beteiligung von Angehörigen der NS-Justiz in Österreich bisher nur in wenigen Aufsätzen abgehandelt.⁵⁰ Arbeiten zur NS-Justiz wurden bis jetzt ebenfalls nur in geringer Anzahl publiziert.⁵¹ Dass es in Österreich nach 1945 Prozesse – wenngleich mit skandalösem Ausgang – gegen Angehörige des Justizapparats gegeben hat, ist in Vergessenheit geraten, ebenso wie generell die Volksgerichtsbarkeit. Die 1998 gegründete „Zentrale Österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, diese Akten systematisch zu erschließen und sie damit einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es ist zu hoffen, dass damit in weiterer Zukunft auch der Bereich der justiziellen Ahndung von NS-Justizverbrechen in Österreich erforscht werden wird.

X.

Vergleicht man die Verbrechen der Justiz in Österreich im Ersten und Zweiten Weltkrieg, so ergeben sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Die Gemeinsamkeit bestand, wie schon ausgeführt, in der Intention, über den Justizapparat alle oppositionellen oder potentiell illoyalen Bestrebungen zu unterdrücken und jegliche dem Regime unliebsame Gesinnung auch strafrechtlich zu ahnden.

Der Unterschied war, dass die Habsburgermonarchie sich noch der Militärjustiz als Hauptinstrument der Repression bedienen musste, während das NS-Regime von Anfang an danach trachtete, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die zivile Justiz als Instrument der „inneren Kriegsführung“ tauglich werden konnte. Das geschah in der Weise, dass dafür sogar die ordentliche Gerichtsbarkeit einsetzbar wurde.

⁴⁸ Ebenda, S. 434

⁴⁹ Urteil auszugsweise abgedruckt in: Martin F. Polaschek, Im Namen der Republik Österreich! Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955 = Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs, Band 23, Graz 1998, S. 235-241

⁵⁰ Beispielsweise O.Rathkolb, Entnazifizierungsdebatte, in: Justiz und Zeitgeschichte, a.a.O., S. 75-99

⁵¹ Besonders erwähnt werden sollen in diesem Zusammenhang die ausgezeichnete Dissertation von Eva Handschur, Kontinuität und Diskontinuität der Rechtsentwicklung in Bezug auf die Stellung der Richter und die Gerichtsverfassung vor bzw. nach der nationalsozialistischen Machtergreifung, Salzburg 1997 sowie die ebenfalls sehr gute Diplomarbeit von Pippan, Justiz ohne Ethik, a.a.O.

Der entscheidende Unterschied lag vor allem im Ausmaß und der Härte der Urteilssprüche, die hinsichtlich der Zahl der Opfer im NS-Regime geradezu einen Dammbruch darstellten. Das war so, weil das Herrschaftssystem der Habsburgermonarchie im Gegensatz zu dem Hitlerdeutschlands (noch) fähig war, sich selbst zu korrigieren und seine Repressionspraxis ab 1917 abzumildern. Es teilte seine brutalsten Schläge in der ersten Zeit des Krieges aus, während das NS-Regime mit innerer Logik den Terror sukzessive steigern musste – bis zu den wahnwitzig-monströsen Dimensionen der Jahre 1944 und 1945. Der k.u.k. Kriegsdiktatur fehlte der allumfassende, lückenlose, totalitäre Charakter, die kalte Systematik und bürokratische Perfektion des Unterdrückungsapparats und der Niederhaltungsmethoden, die die NS-Diktatur kennzeichneten.